

Böses CO2 ?

BEHG: Koalition einigt sich auf CO2-Steuer für Abfall ab 2024



Der Bundesrat hat dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) in seiner Sitzung am 28.10.2022 zugestimmt.

Damit werden Emissionen aus Abfallbrennstoffen und Altöl ab 2024 in den nationalen Emissionshandel aufgenommen und mit einem CO2-Preis belegt, wenn die Verbrennungsanlagen nach den Nrn. 8.1.1 oder 8.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigt wurden.

Verschiebung um ein Jahr

Der bisherige Entwurf zur Änderung des BEHG und eine Erweiterung der von der CO2-Besteuerung betroffenen Brennstoffe bereits ab 2023 ist somit vom Tisch. Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) forderte gemeinsam mit der Mehrheit der Sachverständigen zuletzt eine Einbeziehung der Abfallbrennstoffe in den Emissionshandel erst ab 2025. Begründet wurde dies mit rasant steigenden Lebenshaltungskosten und Zusatzbelastungen für private Haushalte und Gewerbe (Stichwort Energiepreiskrise). Die Situation wird im Jahr 2024 wohl leider keine wesentlich bessere sein.

Die Verbände VKU und BDE sehen als Ziel allerdings nur eine europäische Lösung, denn der jetzt beschrittenen deutsche Sonderweg belastet einseitig die energetische Abfallverwertung mit einem CO2-Preis.

Keine Lenkungswirkung durch steigende Abfallgebühren

Mehrere Sachverständige äußerten im Gesetzesverfahren Zweifel, ob im Fall der Müllverbrennung die CO2-Bepreisung wesentlich zu deren Ziel, nämlich den CO2-Ausstoß zu reduzieren, beitragen könnte. Abfallgebühren werden vielfach als Mietnebenkosten nach Wohnfläche auf alle Haushalte eines Gebäudes umgelegt, nicht nach dem eigenen Abfallaufkommen oder dessen Kunststoffgehalt. Ein CO2-Preis müsste bei den Herstellern von (Einweg-)Kunststoffprodukten ansetzen. Dies würde tatsächlich die Herstellung von Kunststoffprodukten und den Einsatz fossilen Kohlenstoffs reduzieren.

Kann man die kommende Verbrennungskosten beziffern?

Entsorger befürchten indes Steigerungen der Verbrennungskosten von teilweise über 30 Prozent und warnen mitunter vor Ausweichbewegungen ins Ausland, wo eine Bepreisung von Emissionen aus der Abfallverbrennung noch nicht gegeben ist. Daher bestand auch die Forderung der Verbände, auf einen nationalen Alleingang zu verzichten und stattdessen die Vorgaben des EU-Emissionshandels (ETS) anzuwenden, die vorsehen, nach Evaluierungszeit frühestens im Jahr 2026 Abfälle in den Emissionshandel und damit in die CO2-Bepreisung aufzunehmen.

Eine Studie der Bundesregierung kommt zu dem Schluss, dass die Kostensteigerungen bei einem mittleren Abfallaufkommen bei unter zehn Prozent liegen werden. Die hieraus hervorgehenden Einnahmen für den Bundeshaushalt werden darin bereits für 2023 mit 900 Millionen Euro beziffert. Im Folgejahr soll gar die Milliardengrenze überschritten werden.

Die genaue Berechnung der CO₂-Bepreisung für die einzelnen Abfallarten soll die im Gesetzgebungsverfahren befindliche Emissionsberichtserstattungsverordnung (EBeV2030) regeln. Dieses wird hinreichend komplex und aufwendig sein, da im Gegensatz zu den Regelbrennstoffen nicht die Inverkehrbringer abgabepflichtig sind, sondern die Anlagenbetreiber, die für die jeweilige heterogene Abfallqualität im Input eine Berechnung und/oder zusätzliche Laboranalyse durchführen müssen.

▶ Kurz gesagt es kommen noch weitere Kosten für das Monitoring und die Messtechnik bzw. Analysen in den Verbrennungsanlagen hinzu, denn im Jahr 2023 greift bereits die Pflicht, einen Überwachungsplan für die Erfassung der Emissionen ab 2024 zu erstellen.

Nun ist folgendes im RMA-Gebiet vorgesehen

Die Entsorgungsentgelte für 2023 bleiben im RMA-Gebiet, auch aufgrund der noch vorhandenen Rücklagen der RMA, im Geschäftsjahr 2023 weiterhin konstant.

▶ Ab dem Jahr 2024 ist eine CO₂-Bepreisung beginnend mit 35 €/t CO₂ bis hin zu 65 €/t CO₂ im Jahr 2026 vorzunehmen. Dies wiederum bedeutet auch einen CO₂-Preis auf die Verbrennung von Siedlungsabfälle.

▶ Jede Abfallart hat unterschiedliche fossile Kohlenstoffanteile. Die heranzuziehenden unterschiedlichen Emissionsfaktoren liegen für Hausmüll bei 0,28 und bei Sperrmüll bei 0,48. Hieraus ergeben sich Mehrkosten von über 10 €/Mg für Hausmüll in 2024 bis hin zu über 30 €/Mg für Sperrmüll im Jahr 2027.

▶ Immense Zusatzkosten bei den Müllheizkraftwerken (MHKW) mit steigender Tendenz: Für das Gebiet der RMA ergeben sich so mehrere Millionen Euro zusätzlicher Aufwendungen.

Welche Folgen das für die satzungsgebundenen die Abfallgebühren und den Gebührenzahler haben wird, ist noch unklar. Ökologisch ist zu hoffen, dass hierdurch künftig die Abfallexporte nicht steigen.

RMA | Böhm